



St. Gallischer Kantonalschützenverband



Ausführungsbestimmungen		Nr. 990
Einzelmeisterschaft Pistole 50m (FP-EM)		
Ausgabedatum: 05.04.2017	Ersetzt Ausgabe vom 24.03.2015	Verteiler: Internet

1. Grundlagen

In Ergänzung zum SSV-Reglement FP-EM, Reg.-Nr 4.54.01 d, Ausgabe 2007, erlässt der SG KSV für die Qualifikation die folgenden Ausführungsbestimmungen. Diese basieren auf den Ausführungsbestimmungen des SSV.

2. Finanzielles

2.1. Doppelgeld inkl. Sport- und Ausbildungsbeitrag

Das Doppelgeld für die Qualifikation beträgt pro Teilnehmer **CHF 30.00** (inkl. CHF 4.00 Sport- und Ausbildungsbeitrag).

2.2. Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung durch die Vereine hat bis zum **23. Juli** an den AL Wettkämpfe Pistole des SG KSV zu erfolgen. Für fehlende Standblätter (pro Teilnehmer) muss ein Betrag von **CHF 30.00**, für verschriebene oder beschädigte Standblätter (pro Teilnehmer) ein Betrag von **CHF 1.00** entrichtet werden.

Nach erfolgter Kontrolle durch die Geschäftsstelle, muss der Abrechnungsbetrag mit dem dann zugesandten Einzahlungsschein bis spätestens **1. November** einbezahlt werden.

3. Termine / Resultatmeldung

3.1. Wettkämpfe

Qualifikation: 1. April bis 31. Juli

Endschiessen / Final: siehe Reglement 4.54.01 unter www.fst-ssv.ch

3.2. Resultatmeldung

Die Vereine stellen die Rangliste nach Altersstufen (mit Formular F-990-Lieferung-Abrechnung FP-EM) per Email sowie die Originalstandblätter (per Post) bis spätestens **23. Juli** (Eintreffend!) der Geschäftsstelle SG KSV zu. Später eintreffende Meldungen können für das Finalaufgebot nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf jedem Standblatt muss die **Email-Adresse** des jeweiligen Schützen sowie ein Vermerk einer eventuellen Finalteilnahme vermerkt sein. Die für den Final qualifizierten Teilnehmer werden per Email aufgeboden.

Die Rangliste der Qualifikation und die Ausführungsbestimmungen für den Final werden im Internet des SSV publiziert. Ersatzschützen werden als solche gekennzeichnet.

Qualifizierte Finalisten, welche an der Finalteilnahme verhindert sind, müssen sich bis spätestens 31. August beim Ressortleiter SSV abmelden.

4. Sportgeräte

Diese Einzelmeisterschaft ist der Freipistole 50m (FP) vorbehalten und darf nicht mit anderen Sportgeräten absolviert werden.

5. Material

Pro Teilnehmer wird den Vereinen zugestellt:

1 Standblatt und 18 Scheibenkontrollkleber (diese sind auf die Wettkampfscheiben aufzukleben)

oder

3 Kleber für elektronische Trefferzeiganlagen.

Die Kleber werden vor Beginn des Wettkampfes so auf den Kontrollstreifen / Standblatt aufgeklebt, dass sie überschrieben werden. Es sind nur Kontrollstreifen / Standblätter mit überschriebenem Kleber gültig.

6. Auszeichnungen / Auszeichnungslimiten

6.1. Auszeichnungen

Qualifikationswettkampf

Jeder auszeichnungsberechtigte Teilnehmer erhält eine Kranzkarte, unabhängig von der Anzahl der erreichten Kranzresultate.

Final

Einzelauszeichnungen werden in den AFB FP-EM für den Final festgelegt.

Der Sieger der Kategorie U17-U21 erhält eine Pistole 50m, gestiftet von der Firma Morini Competition Arm, 6930 Bedano. Diese kann vom gleichen Schützen nur einmal gewonnen werden.

6.2. Auszeichnungslimiten

	KK Wert 12.00	KK Wert 8.00
U17 / SV	482	462
U19 / U21 / V	488	468
E / S	500	480

7. Kontrollen

7.1. Lizenzkontrolle

Die Lizenzkontrolle wird vom Wettkampfchef des SSV durchgeführt.

7.2. Scheibenkontrolle

Scheibenkontrollen können durch die KSV-Verantwortlichen oder durch den Wettkampfchef SSV vorgenommen werden.

8. Teilnehmerzahl am Final

Die definitive Zuteilung erfolgt in den Ausführungsbestimmungen FP-EM für den Final.

9. Teilnehmerzahl am ISSF-Final

Die definitive Zuteilung erfolgt in den Ausführungsbestimmungen FP-EM für den Final.

10. Bemerkungen

Für den Final werden separate Ausführungsbestimmungen durch den SSV erstellt.

Reglemente sowie alle für diesen Wettkampf relevanten Dokumente können von der Internetseite des SSV (www.swissshooting.ch - Reglemente/Formulare - Pistole - Pistolenwettkämpfe 25/50m) heruntergeladen werden.

11. Gültigkeit

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 24.03.2015 und treten sofort in Kraft.